

Entleih- und Rückgabebedingungen für Geschirr und Besteck in Zusammenarbeit mit der Stadt Langen

Diese Bedingungen gelte für das Vertragsverhältnis bei der Anforderung von Geschirr und Besteck für Veranstaltungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Langen, im folgenden Entleiher genannt, und der Stadt Langen sowie dem Verkehrs- und Verschönerungs- Verein 1877 Langen e.V. (VVV), folgenden Verleiher genannt.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das beim VVV abgeholte Geschirr und Besteck.

2. Gebrauch und Risiko des Leihgegenstandes

Der Transport ist vom Entleiher selbst zu organisieren. Der Abholer hat den Entleihgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, er ist berechtigt, den Entleihgegenstand zu besichtigen und zu überprüfen. Der Veranstalter und der Abholer tragen die Gefahren des Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, des vorzeitigen Verschleißes, der Beschädigung und der Vernichtung des Entleihgegenstand, aus welchen Gründen sie auch immer eintreten. Fehlendes Geschirr ist bei Rückgabe zu bezahlen. Die ordnungsgemäße Kontrolle durch die Verleiherin wird anerkannt.

3. Rückgabe des Leihgegenstandes

Der Leihgegenstand ist in einem einwandfreiem Zustand dem Verleiher zurückzugeben; loses oder verschmutztes Geschirr sowie nicht passendes Fremdmaterial als Ersatz wird nicht zurückgenommen. Wird das Geschirr beschädigt und/ oder verschmutztes zurückgegeben, werden Wiederbeschaffungs- bzw. Reinigungskosten in Form einer Barzahlung sofort erhoben. Ersatzbeschaffungskosten werden wie folgt in Rechnung gestellt.

Gegenstand	€/Stück	Gegenstand	€/ Stück
Tasse	1,55	Milchkannchen	4,40
Untertasse	1,30	Kaffeekanne	13,30
Dessertteller	1,80	Gabel	1,15
Essteller	2,55	Messer	1,30
Suppenteller	2,55	Bierglas	1,30
Suppenlöffel	1,55	Apfelweinglas	1,30
Kaffeelöffel	0,65	Saftglas	1,30
Transportkiste	15,00	Kompottschale	1,80

4. Einwegartikelverzicht

Der Veranstalter und der Abholer verpflichten sich, soweit die Anzahl des entliehenen Geschirres ausreicht, bei dem von ihnen veranstalteten Fest auf die Verwendung Einwegegeschirr zu verzichten.

5. Versäumnis der Rückgabe

Das entlehene Geschirr und Besteck darf nicht länger als vereinbart behalten werden. Wird der Rückgabetermin durch den Entleiher schuldhaft versäumt, müssen die entsprechender Kosten in Rechnung gestellt werden.